



Schulordnung

Präambel

Als Ort des Lernens und der Begegnung möchte unsere Schule eine Atmosphäre schaffen, die die Bedingungen für eine fruchtbare Schulzeit ermöglichen. Menschliche Grundhaltungen wie Respekt, Gewaltfreiheit und Höflichkeit sind Voraussetzungen des Miteinanders unserer Schulgemeinschaft, Rücksicht beim Umgang mit Räumen und Materialien schafft eine förderliche Lernumgebung.

Der menschliche Umgang miteinander soll nicht in einer Ordnung festgelegt werden. Folgende Regeln sollen eine Hilfe für den schulischen Alltag bedeuten.

Die Rudolf-Steiner-Schule Bergedorf orientiert sich an dem selbst erarbeiteten Leitbild und arbeitet nach dem Qualitätsverfahren „Wege zur Qualität“.

1. Aufnahme

Die Anmeldung des Schülers/der Schülerin erfolgt durch die Sorgeberechtigten schriftlich. Bei der Anmeldung benötigen wir folgende Unterlagen: Kopien von Geburtsurkunde, Meldeschein und Personalausweis der Sorgeberechtigten, evtl. Abgangszeugnis der vorherigen Schule.

Durch Anmeldung und Aufnahme des Schülers/der Schülerin werden die Bestimmungen der Schulordnung für den Sorgeberechtigten verbindlich; ein Exemplar der Schulordnung wird ausgehändigt.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrer-Konferenz der Rudolf-Steiner-Schule Bergedorf. Die Entscheidung wird den Anmeldenden schriftlich mitgeteilt.

Mit dem Schulvertrag ist der Schüler/die Schülerin mit einer Probezeit von in der Regel einem Jahr aufgenommen. Während der Probezeit kann das Schulverhältnis von beiden Seiten ohne Begründung bis zum jeweils 3. eines Monats zum Monatsende gekündigt werden.

2. Schulwechsel

Bei Schulwechsel werden das Abgangszeugnis und die Abmeldebestätigung der Schule, die der Schüler/die Schülerin vorher besucht hat, vorgelegt.

3. Abmeldung

Die Abmeldung des Schülers/der Schülerin bzw. die Kündigung des Schulvertrages erfolgt in schriftlicher Form. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 6 Wochen zum jeweils 31.01. und 31.07.

Eine Anmeldebestätigung der aufnehmenden Schule wird im Schulsekretariat vorgelegt.

4. Abgangszeugnis

Schüler, die die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Es wird dem Schüler/der Schülerin ausgehändigt, nachdem alles Eigentum der Schule (entlehene Bücher, leihweise überlassene Lehrmittel, Instrumente, etc.) zurückgegeben wurde und fällige Schulgelder bezahlt sind.

5. Schulgeld und Beiträge

Die Höhe des Schulgeldes und eventueller Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung des Rudolf-Steiner-Schulvereins Bergedorf e.V. Das Schulgeld wird monatlich im Voraus per Lastschriftverfahren entrichtet. Tritt ein Schüler/eine Schülerin im Laufe eines Monats ein, wird das Schulgeld für den betreffenden Monat in voller Höhe erhoben.

6. Mitgliedschaft im Schulverein

Die Sorgeberechtigten werden mit dem Abschluss des Schulvertrages Mitglied des Rudolf-Steiner-Schulvereins Bergedorf e.V. Die Vereinssatzung wird bei der Anmeldung ausgehändigt. Die Sorgeberechtigten werden zu den Elternabenden und Schulveranstaltungen eingeladen, durch Beteiligung wird eine Mitwirkung an Schul- und Vereinsleben gefördert, das Zusammenwirken von Eltern und Schule schafft eine lebendige pädagogische Basis.

7. Haftung

Die Sorgeberechtigten sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das dem Schüler/der Schülerin von der Schule anvertraut wird, verantwortlich und haften für Beschädigungen durch den Schüler/die Schülerin. Für Gegenstände, die auf dem Schulgelände untergestellt sind, z.B. Fahrräder, haftet die Schule nicht. Das gleiche gilt für Garderobe, Geld und andere Wertgegenstände.

8. Lern- und Lehrmittel

Die Lehr- und Lernmittel, die die Schüler*innen für den Unterricht benötigen, werden aus verschiedenen Budgets bestritten.

- Pro Jahr zahlen die Eltern einen Betrag in die Klassenkasse ein, von denen die Klassenlehrer*innen die Erstausrüstung mit Wachsmalblöcken und -stiften, Epochenhefte, Hefte für den Fachunterricht und kleine Lektüren sowohl für die Sprachen als auch als Lesestoff für den Hauptunterricht finanzieren. Darüber hinaus werden davon meist Eintritte bei Ausflügen bezahlt.
- Zusätzlich fallen einmalige Kosten für die Anschaffung der Eurythmieschuhe und der Blockflöten (Choroi und C-Flöte) an.
- In der Oberstufe schaffen die Lehrer*innen die notwendige Lektüre an. Der Betrag für das Schuljahr wird dem Bedarf entsprechend abgesprochen.
- Andere Materialien wie die Farben für das Aquarellieren und Materialien für Fachunterrichte (z. B. Musik, Kunst, Plastizieren, Physik oder Chemie) werden von der Schule gestellt und über die Budgets der Fachbereiche abgedeckt. Vereinzelt werden bei aufwendigen Arbeiten wie dem Kupfertreiben ein Betrag an die Klassenkassen oder Elternhäuser umgelegt.
- Für die Materialkosten in Handarbeit werden je Schuljahr berechnet in den Klassen 1 bis 3 je € 10,-, in den Klassen 4 bis 8 je € 20,-. Fälligkeit jeweils im September. Familien mit verminderten Schulgeld zahlen diese Materialkosten nicht.
- In den Klassen 1 bis 3 werden die Eurythmieschuhe über die Klassenkassen abgerechnet, danach dann individuell mit den einzelnen Schüler*innen.
- Grundsätzlich werden die Ausgaben für die Klassenspiele über die Spenden und die Klassenkasse finanziert. Die Kosten für Plakate werden vom Schulverein übernommen.

Dies ist eine pauschalisierte Übersicht, Abweichungen sind möglich. Darüber hinaus kann für besondere Projekte, die auf den Elternabenden besprochen werden, eine Umlage der Kosten an die Elternhäuser vereinbart werden.

9. Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

10. Ferien

Dauer und Zeitpunkt der Ferien entsprechen weitgehend den durch das Amt für Schule in Hamburg festgesetzten Ferienzeiten. Einzelne schulfreie Tage werden bei Bedarf seitens der Schule festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

11. Schulbesuch

Die Schüler*innen sind zum regelmäßigen Besuch des für sie verbindlichen Unterrichts und der sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. Beurlaubungen können nur nach vorheriger Rücksprache mit dem/der zuständigen Klassenlehrer*in/Klassenbetreuer*in erfolgen. Von einzelnen Unterrichtsfächern darf der Schüler/die Schülerin nur in dringenden Fällen, auf längere Zeit nur aus gesundheitlichen Gründen befreit werden. Die Befreiung ist von den Sorgeberechtigten so frühzeitig wie möglich zu beantragen. Wird sie aus gesundheitlichen Gründen beantragt, ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Längerfristige Beurlaubung und mehrwöchige Beschulung an anderen Schulen, besonders im Ausland (Gastschulstatus), bedürfen außerdem der Genehmigung der Schulbehörde.

Eine Beurlaubung, die der Ferienverlängerung dient, wird nicht genehmigt.

Für das Versäumen verbindlicher Schulveranstaltungen kann im Allgemeinen nur Krankheit als genügender Entschuldigungsgrund angesehen werden.

12. Krankheit

Ist ein Schüler/eine Schülerin durch Krankheit oder aus anderen dringenden Gründen verhindert, am Unterricht bzw. an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so haben die Sorgeberechtigten dies dem/der Klassenlehrer*in/Klassenbetreuer*in bzw. dem Schulsekretariat unverzüglich telefonisch oder in Textform mitzuteilen.

Die Schule ist berechtigt, in besonderen Fällen die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen. Schüler*innen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder Erreger von ansteckenden Krankheiten beherbergen (beides nach § 34 Infektionsschutzgesetz), dürfen die Schule nicht betreten. Gesunde Schüler*innen aus Wohnräumen, in denen übertragbare Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist.

Vom Betreten der Schule ausgeschlossene Schüler*innen dürfen die Schule erst wieder besuchen, wenn dies nach schriftlicher ärztlicher Bescheinigung unbedenklich ist.

13. Unterrichtsausfall bei Unwetter

Der Unterricht an der Rudolf-Steiner-Schule Bergedorf fällt wegen Unwetter aus, wenn Bekanntmachungen in den allg. Medien verlauten:

- dass in dem Kreis Stormarn und/oder dem Kreis Herzogtum Lauenburg/Südteil bzw. in ganz Schleswig-Holstein die Schule wegen Unwetters ausfällt.

ODER

- dass in Hamburgs Oststadtteilen bzw. in ganz Hamburg die Schule wegen Unwetters ausfällt.

Für die Beschäftigten des Rudolf-Steiner-Schulvereins Bergedorf gilt, dass sie an solchen Tagen soweit möglich zur Arbeit erscheinen. Eine Betreuung der Schüler*innen ist somit sichergestellt.

14. Religionsunterricht

Über die Teilnahme am Religionsunterricht werden zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten freie Vereinbarungen getroffen.

15. Verhaltensregeln

Um bei schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule die notwendige Ordnung sicher zu stellen, den Schutz und die Gesundheit der Schüler*innen zu gewährleisten sowie den Ruf und das Ansehen der Schule nicht beschädigen zu lassen, gelten die folgenden Verhaltensregeln.

- a. Das Rauchen ist in den Schulräumen und auf dem Schulgelände nicht zulässig.
- b. Das Einbringen und der Gebrauch von berauschenden Mitteln jedweder Art (Drogen, Alkohol u.a.) ist verboten.
- c. Der Gebrauch von Gegenständen, die den Unterricht stören oder beeinträchtigen können, ist in den Schulräumen und auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Sie können bei Zuwiderhandeln eingezogen werden. Die Rückgabe erfolgt ausschließlich an die Sorgeberechtigten.
- d. Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten. Die Rückgabe erfolgt ausschließlich an die Sorgeberechtigten; eine Weiterleitung an die Polizei behält sich die Schule vor.
- e. Das Parken auf dem Schulgelände einschließlich Parkplatz kann Schüler*innen und Eltern während der Unterrichtszeiten bis 18 Uhr nicht ermöglicht werden. Die gekennzeichneten Parkflächen sind einzuhalten, der freie Zugang der Feuerwehr muss gewährleistet sein.
- f. Schüler*innen der Klassen 1 bis 10 dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht verlassen.
- g. Das Verlassen des Schulgeländes durch Schüler der Klassen 11 bis 13 ist in großen Pausen und Freistunden zur Versorgung mit Nahrung möglich. Wird das Schulgelände für andere Zwecke (z. B. Einkäufe) verlassen, entfällt der Versicherungsschutz, somit ist dieses untersagt.
- h. Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn und endet 15 Minuten nach Ende der letzten Schulveranstaltung des jeweiligen Schülers bzw. der jeweiligen Schülerin. Für die nachschulische Betreuung bedarf es der Anmeldung.
- i. Für die Pausenverpflegung ist von den Elternhäusern Sorge zu tragen, so dass aus diesem Grunde das Schulgelände nicht verlassen werden muss. Auf die Schulküche und das Oberstufen-Café wird ausdrücklich hingewiesen.
- j. Das Werfen mit Steinen, Schneebällen und anderen verletzungsrelevanten Gegenständen ist verboten.
- k. Das Betreten des Sportplatzes ist nur unter pädagogischer Aufsicht erlaubt. Das Fußballspielen auf dem Sportplatz ist während der Unterrichtszeiten nicht gestattet.
- l. Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln wird die Schule mit „pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen“ versuchen, ihrem pädagogischen Auftrag gerecht zu werden.
- m. Liegen anzeigepflichtige Straftaten vor, wie zum Beispiel Handel mit Drogen, Gewalt- oder andere Straftaten, so obliegt deren Bewertung und Verfolgung den Organen der Rechtspflege (Jugendgericht) unter pädagogischem Mitwirken der Schule.

16. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

In Anlehnung an das Hamburger Schulrecht ist folgendes vorgesehen:

Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang vor förmlichen Ordnungsmaßnahmen. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden. In der Unterstufe ist auf förmliche Ordnungsmaßnahmen zu verzichten. Züchtigung und entwürdigende Maßnahmen sind nicht erlaubt. Kollektivmaßnahmen sind unzulässig.

Pädagogische Maßnahmen sind in aufsteigender Reihenfolge:

1. das erzieherische Gespräch
2. gemeinsame Vereinbarungen und Absprachen
3. die mündliche Ermahnung
4. die zeitweise Wegnahme von Gegenständen
5. die schriftliche Ermahnung
6. das Nachholen schulhaft versäumten Unterrichtes
7. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens
8. kurzfristiger Ausschluss vom laufenden Unterricht bis zum Unterrichtschluss des selben Tages. Ihnen können förmliche Ordnungsmaßnahmen folgen. Dies sind:
9. schriftlicher Verweis (Abmahnung)
10. Ausschluss vom Unterricht und sonstiger schulischer Veranstaltungen für ein bis fünf Unterrichtstage.
11. Abschlusung (Kündigung des Schülervertrages)

In den Fällen ab 5. sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über Vorfall und Fristen zu informieren. Zur Information gehört auch der Hinweis auf die Schul- und Vereinsorgane, an die sich die Erziehungsberechtigten im Konfliktfall wenden können.

17. Interessenvertretung der Schüler

Mitglieder der SMV sind die Klassensprecher*innen der Klassen 9-13 sowie der/die Verbindungslehrer*in. Die Klassensprecher*innen werden von ihren Klassen auf ein Jahr gewählt. Mit einem Rücktritt aus diesem Amt endet auch die Mitgliedschaft in der SMV.

Die SMV ist das Verbindungsorgan zwischen der Schülerschaft und dem Kollegium. Ihre Aufgabe ist der klassenübergreifende

Kontakt und Austausch von Informationen sowie die Unterstützung der Meinungsbildung in der Schülerschaft und die Vertretung der Klassen- und Schülerinteressen innerhalb der Schulgemeinschaft.

Zusätzlich zu Vor- und Rückblicken auf tagesaktuelle Geschehnisse und Veranstaltungen arbeitet die SMV an selbstgewählten Projekten. Die SMV ist zuständig für die Bearbeitung der Schülerpost sowie die Pinnwände des Oberstufenhauses. Sie pflegt den Kontakt zu den Schülerschaften anderer Hamburger Waldorfschulen.

Alle Mitglieder der SMV sind verpflichtet an Schulforum und SEK teilzunehmen.

Die SMV trifft sich regelmäßig im Abstand von drei bis vier Wochen. Der Wochentag und die Unterrichtsstunde kann individuell festgelegt werden. Aus ihren Reihen bestimmt die SMV eine*n Schulsprecher*in/SMV-Vorsitzende*n, der/die für die Organisation und das Programm der Sitzungen zuständig ist. Er/Sie leitet die Sitzung. Die Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten, welches auf Anfrage eingesehen werden kann. Die Aufgabe des Protokollanten kann für bestimmte Zeiträume oder jeweils zu Beginn der Sitzung festgelegt werden. Zusätzlich werden Mitglieder bestimmt, die sich verlässlich um die Post und/oder die Ordnung der Pinnwände kümmern.

18. Unfallversicherung der Schüler und Eltern

Jede*r Schüler*in ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle, die sich in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder auf dem direkten Weg zur oder von der Schule ereignen, versichert. Diese sind dem Sekretariat unverzüglich auf dem entsprechenden Formblatt zu melden.

Eltern, die in der Schule Aufgaben wie Reinigung, Mithilfe bei unterrichtlichen Veranstaltungen, Bau-, Umbau-, Renovierungs- oder Gartenpflege-Arbeiten, Küchenmithilfe, Klassenreisebegleitung oder ähnliche ehrenamtlich übernehmen, sind, soweit sie sich in die entsprechende Liste im Sekretariat eintragen, ebenfalls während der Ausführung der ehrenamtlichen Tätigkeit unfallversichert.

19. Schlichtungsverfahren, Konflikt- und Beschwerdemanagement

In Streitfällen können sich die Betroffenen an die vorhandenen Schlichtungsgremien der Schule wenden. Siehe hierzu auch den Gesprächs-Leitfaden zum Umgang mit Fragen und Sorgen.

20. Handy-Regelung *

Die Schule ist generell eine Mobiltelefon-freie Zone.

Der Gebrauch von Mobiltelefonen, Musikabspielgeräten, wie iPods und MP3-Playern, elektronischen Spielgeräten und elektronischen Kommunikationsmitteln etc. ist in den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände ganztägig nicht gestattet.

Mitgebrachte elektronische Geräte dürfen weder sichtbar noch hörbar sein, dies gilt auch für Kopfhörer und Ohrstöpsel. Die elektronischen Geräte müssen ausgeschaltet sein oder sich im Flugmodus befinden.

Im Oberstufencafé dürfen Mobiltelefone zur Kommunikation und zum Musikhören über Kopfhörer verantwortungsvoll benutzt werden. Die Lautstärke im Oberstufencafé darf die Oberstufenschüler und andere Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht stören.

Ohne die Einwilligung der betroffenen Personen ist das Erstellen und Weitergeben von Foto-, Video- und Audioaufnahmen grundsätzlich verboten und strafbar.

Unter- und Mittelstufenschüler*innen sollten Mobiltelefone und Musikabspielgeräte etc. nach Möglichkeit zu Hause lassen, diese müssen in der Schule in jedem Fall aber ausgeschaltet und weder sichtbar noch hörbar sein.

Die Benutzung von Mobiltelefonen in Notfällen oder anderen dringenden Gegebenheiten liegt in der Verantwortung der entsprechenden Lehrkraft. Sollte für den Unterricht oder die Organisation in der Schule (z.B. Hausmeister, Geschäftsführung, Schulgarten, Veranstaltungskreis, Klassenreisen und Ausflüge) ein Mobiltelefon, Tablet etc. erforderlich sein, sollten hierfür schuleigene Geräte verwendet werden.

Auch für die Lehrer*innen gibt es einen Arbeits- und Kommunikationsbereich, in dem sie ihre Mobiltelefone sowie Tablets und Laptops in einem verantwortungsvollen Rahmen verwenden können.

Bei einem Verstoß der Schüler*innen gegen diese Regeln zieht die Lehrkraft das betreffende Gerät ein und gibt es zur Verwahrung in ausgeschaltetem Zustand ins Schulbüro. Oberstufenschüler*innen dürfen die Geräte nach Beendigung ihres Schultages im Schulbüro abholen, wenn sie zuvor die Schulordnung unterschrieben haben. Schüler*innen der Unter- und Mittelstufe dürfen die Geräte nur im Beisein ihrer Erziehungsberechtigten abholen. In diesem Falle wird die Schulordnung von Schüler*innen und Erziehungsberechtigten unterschrieben. Bei einem dreimaligen Verstoß erfolgt eine schriftliche Verwarnung sowie ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und den Klassenlehrer*innen bzw. Klassenbetreuer*innen.

Schlussbemerkung

Die Schulordnung ist verbindlicher Bestandteil des Schulvertrages. Sie wird von der Schulführungskonferenz beschlossen. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge können von allen Mitgliedern des Schulvereins schriftlich eingebracht werden.

* Die Begriffe Smartphone, Mobiltelefon und Handy werden synonym verwendet. Bis zur Fertigstellung eines Oberstufencafés mit einer Kommunikations- und einer Ruhezone gilt die Regelung für das Café Relax, den Glaskasten und einen abgetrennten Teil des Oberstufenhofes.

Verabschiedet in der SFK 20.03.2014	Aktualisiert Oktober 2021	Verabschiedet in der SFK am 17.09.2020
-------------------------------------	---------------------------	--